Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Gründlicher Bericht Von denen gewöhnlichen Solennitæten vor, bey, und nach der Wahl eines Römischen Kaysers, ingleichen Von denen Dignitæten und Functionibus derer Herren Churfürsten bey dieser Wahl/ wie auch Von dem Ursprunge und Gültigkeit der goldenen Bulle

Franckfurth am Mayn, 1741

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn822031205

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Hierin
ein Titelkupfer.

J. II. – 1001 1–19.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn822031205/phys_0002
DFG

Inhalt.

1. S. J. Jungendres kurzgefaßte Kaiser Histo-
rie. Nürnb. 1733.
2. B. L. Struvens kurzer Bericht von Verände-
rung teutschen Reichs. Marb. 1723.
3. N. Sz. Gundling vom Zustande des t. Reichs un-
ter Conrad I. Halle 1742.
4. J. Burhardi Schreiben an einen Freund den Zu-
stand Teutschlands nach Absterben der Caroling. Familie
betr. 1742.
5. Geheimes Protocoll der Königswahl Rudolphi II.
1711.
6. Betrachtungen über des t. Reichs Beschaffenheit
bei dem Ableben Carl VI. 1741.
7. Histor. Entwurf der t. Reichsverfassung vor bei
und nach der Kaiserwahl. Frankf. 1742.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Gründlicher Bericht
Von denen gewöhnlichen Solennitæten
vor, bey, und nach der

Wahl
eines

Römischen Kayſers,
ingleichen
Von denen Dignitæten und Functionibus
derer

Herren Churfürſten
bey dieſer Wahl/
wie auch
Von dem Urſprunge und Gültigkeit der goldenen
Bulle.

Franckfurth am Mayn, 1741.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn822031205/phys_0005
DFG

Es war der 20. Octobr. des abgewichenen 1740. Jahres frühe nach 1. Uhr, als nach dem unerforschlichen Rath des allweisen GOttes der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Römische Kayser Carolus VI. zum äusersten Leidwesen des gesamten heil. Römischen Reiches, diese Zeitlichkeit verlassen; So bald der edle Geist von dem Durchlauchtigsten Cörper geschieden, wurde der Leichnam dieses grossen Kaysers in Wien auf einer Trauer-Bühne 3. Tage lang zum sehen folgender Gestalt ausgesetzet: Ihro Kayserl. Maj. lagen in einem Spanischen schwartzen Mantel-Kleide, mit einer Paruque und Huthe auf dem Haupte, wie auch einen Degen an der Seite, unter einem schwartzen sammeten Baldachin oder Bett-Himmel, auf einem 3. Staffel hohen, mit gold- und silbernen Stück überzogenen, und mit vielen auf silbern Leuchtern brennenden weissen Wachs-Kertzen umgebenen Trauer-Bette. Bey denen Füssen stunde ein silbernes Crucifix. Zu beyden Seiten des Leichnams ruheten auf 4. goldenen Küssen die Kayserliche Crone, der Reichs-Apfel und Scepter die Spanische Crone mit dem goldenen Vließ, die Ungarische und Böhmische Crone, und der Ertz-Hertzogliche Hut.

In einem silbernen und vergoldeten Becher stunde das Hertz und die Zunge des Kaysers. In einem dergleichen Kessel das Gehirn, Augen und Eingeweyde, welches beydes mit schwartzen Taffend bedecket war. Den 24. Oct. wurde das Hertz und die Zunge des Kaysers in einem Becher, unter Begleitung zweyer Cammer-Herren und ande-

rer, in die Lorets-Capelle bey denen P. P. Augustiner Barfüssern, auch der Kessel mit dem Eingeweide auf gleiche Weise des Nachmittags nach der Metropolitan-Kirche zu St. Stephan überbracht, und mit gewöhnlichen Ceremonien beygesetzet. Des Nachts aber um 7. Uhr ist der Kayserl. Leichnam von 24. Cammer-Herren in Vorhertretung Ihro Hochfürstlichen Eminetz, Herren Cardinals und Ertzbischoffes von Collonitsch, und in Nachfolgung Ihro Königl. Hoheiten, des Herrn Groß-Hertzoges von Toscana, derer zwey Ertz-Hertzoginnen, und deren Hof- und Staats-Damen, auch aller anwesenden Herren Rittern des goldenen Vliesses, und vielen andern mehr, in die Kayserl. Gruft zu denen P. P. Capucinern auf dem neuen Marckte, auf das herrlichste mit etlichen 1000. Wachslichtern getragen worden. Gleich darauf haben derer Herren Churfürsten von Bayern und Sachsen Durchl. Durchl. Dero Röm. Reichs-Vicariats-Regierungen durch offene Patente kund machen, auch Sr. Churfl. Gnaden von Maynz, Kraft Dero hohen Römischen Reichs-Cantzler-Amts, den so hochwichtigen Kayserl. Wahltag auf den 27. Febr. dieses 1741. Jahres, welcher aber tristiger Ursachen wegen, prorogiret werden müssen, ausschreiben lassen.

CAP. I.

Von der Nothwendigkeit eines Oberhauptes im Römischen Reiche, und der Gewalt eines Kaysers.

Es ist eine gantz unstreitige Sache, daß das heil. Römische Reich mit einem tüchtigen Oberhaupte versehen werden müsse, welcher das Amt des höchsten Richters im Reiche verwalte, und ist ein Röm. Kayser in solchem hohen Ansehen, daß ihme alle Europäische Machten, auch viele andere Könige und Potentaten den ersten Rang und Vorzug geben. Kayser Carolus M. hat die Hoheit und Obrigkeitliche Gewalt über den Pabst und dessen Lande sich vorbehalten, und selbige ist sowol von ihme, als seinen Nachkommen behauptet worden. Pabst Hadrianus hat ihme das Recht, einen Pabst zu setzen, überlassen. Pabst Georgius VI. hat diesem Rechte beygepflichtet, und in Schriften decla-

declariret: daß es hoch zu loben wäre, daß sein Prædecessor Hadrianus dem Kayser Carolo das Recht zugestanden, Päbste zu erwählen; Gleicher Gestalt hat dieser Kayser das Recht gehabt, Bischöffe zu setzen und zu bestätigen, wovon Theod. à Niem ex lege Regia francorum das Zeugniß giebet, und weiln der Pabst damahls noch keine Jurisdiction ausserhalb seiner ihm anvertrauten Lande sich zu unterziehen getrauet, haben sich die Bischöffe auch sogar in Sachsen, die Religion betreffende, von Kayser Carolo müssen richten lassen, wovon das Exempel vom Bischoff Felix zu Argal in Spanien, welcher wegen der irrigen Lehre, daß er Christum vor einen filium adoptivum hielte, vor diesem Kayser stehen muste, klar am Tage liegen. Selbst die Päbste haben sich zu allen ihren Vornehmen der Kayserlichen Hülfe und Schutze bedienet, weiln sie selber nicht so viel weltliche Macht gehabt, die Abtrinnigen bey dem Gehorsam der Römischen Kirche und die Religion zu erhalten. Dahin wird eben mit dem Patriciat und Advocatia Ecclesiæ gezielet, wordurch die Könige der Francken, und nachmahlige Kayser das weltliche Directorium der Kirchen-Sachen in allen denen Reichen und Landen überkommen, welche sich an den Römischen Stuhl halten. Ja, sie haben sich nicht geweigert, dem Kayser, von dem ersten Anfange her, die weltliche Direction sothaner Kirchen-Sachen einzugestehen, worzu ein vieles beygetragen haben mag, daß der Kayser Carolus ein grosses Theil derer Europäischen Königreiche entweder unter seinem Gehorsam gehabt, oder durch Tribute und auf andere Weisen so genau an sich verbunden.

Die von Carolo M. a. 796. 805. und 813. gehaltene General-Synodi, bey welchem er seine Autorität allezeit im Angesicht der gantzen Römischen Kirche behauptet, bekräftigen den vorigen Satz. Es haben auch die nachfolgenden teutschen Kayser solches Recht, die Concilia zusammen zu beruffen, und solche zu dirigiren, auch die Kirchen-Sachen sonst mit ihrer weltlichen Gewalt zu unterstützen, beständig behauptet, wie an dem Exempel des Kaysers Sigismundi auf dem Concilio zu Constantz und andern mehr zu sehen ist. Bisher hat denen teut-

teutschen Kayſern nur die Gelegenheit hierzu ermangelt, weiln kein Concilium generale gehalten worden. Jedoch wird das Andencken ihrer Gerechtſamkeit noch immer dadurch erneuert, indem die Herren Churfürſten einem jedesmahligen Kayſer bey dem Antritt ſeiner Regierung in denen Capitulationen derer Römiſchen Kirchen die Advocatiam zu ſchwöhren, verbinden. Auf dieſe, denen Kayſern in Kirchen-Sachen zuſtehenden Ober-Direction, zielen auch die in denen Reichs-Geſetzen gebrauchte Expreſſiones, wann ein Kayſer das Oberhaupt der Chriſtenheit oder Kirchen genennet wird, wovon die Worte in der goldenen Bulle zum Beweiſſe dienen, denn da heiſſet es Cap. 2. §. 3. **Ein weltlich Haupt des Chriſtlichen Volckes, das iſt, einen Römiſchen König zum Kayſer erheben.** Und §. 4. Es haben dann zuvor der mehrere Theil ein weltlich Haupt der Welt und chriſtlich Volck einen Römiſchen Kayſer erwählet. Mithin iſt es eine unſtreitige Sache, daß ein Römiſcher Kayſer das gröſte und höchſte Haupt in der Chriſtenheit ſeye.

CAP. II.

Von dem Urſprunge derer Churfürſten.

Zu derer Kayſer, nemlich Conradi I. Henrici Aucupis und Ottonis I. Zeiten iſt die Wahl durch Hertzoge, durch vornehme Land-Herren, welche man Principes terrarum genennet, und drittens durch das gemeine Volck, welches damahls in dem geringen Adel beſtanden, geſchehen, die Principes terrarum, oder vornehmen Land-Herren, ſchlugen ihren Hertzogen, unter welchen ſie ſich befanden, einen Cron-Candidaten vor, die Hertzoge thaten ſich zuſammen, und erwählten einen von denenjenigen, die ihnen vorgeſchlagen waren, und ſtelleten ihn dem gemeinen Adel hernachmahls vor. Dieſer Hertzoge waren hernachmals 6. 7. auch 8. im Reiche, welche zugleich bey denen Kayſer-Wahlen und Crönungen die vier Reichs-Aemter verſehen haben, und Reichs-Officianten ſeynd genennet worden.

Bey

Bey der Wahl Kayſers Conradi I. ſeynd die teutſchen Hertzoge ſchon in dem Beſitz der Wahl geweſen, und ob ſie wohl geſchehen laſſen müſſen, daß die neuen Fürſten, Marggrafen und Landgraffen, deren die Kayſer eine gute Anzahl in Teutſchland gemachet, bey ſolcher Wahl ſich gleichfals eingefunden und ihre Vorſchläge gethan, ſo haben doch allemahl die älteren Hertzoge, nemlich Bayern, Schwaben, Sachſen, der Pfaltzgraf beym Rhein, und Lothringen, bey dergleichen Wahlen den Vorzug behauptet, und iſt die gantze Sache auf ihren Anſchlag angekommen, bis endlich die drey Rheiniſchen Ertzbiſchöffe unter dem Schein, daß ſie gleichfals Ertz-Aemter führeten, ſich in ihre Geſellſchaft mit einſchlichen, einige Hertzogthümer theils gar ausgegangen, theils aber mit anderen zuſammen in eins gewachſen, und dadurch das Wahlrecht verlohren, an deren Statt andere, als Brandenburg und Böhmen getreten, durch welche vielfältige Veränderung endlich die 7. Zahl heraus gekommen, welche durch das Herkommen, und die goldene Bulle vollends beſtätiget, und alſo das Churfürſten-Collegium, welches nunmehro verſtärcket iſt, errichtet worden.

CAP. III.

Wer zu einem Römiſchen Kayſer erwählet werden könne, und was derſelbe vor Eigenſchaften haben müſſe.

Bloß das Männliche Geſchlechte kan zu Beherrſchung des teutſchen Reiches gelangen, viele ſeynd der Meynung, daß ein Römiſcher Kayſer teutſcher Nation ſeyn müſſe, es werden aber alle diejenigen vor Teutſche gerechnet, welche einen teutſchen Vater oder Anherrn gehabt, in Teutſchland erzogen, oder eine geraume Zeit darinne gelebet haben; Weiln aber die goldene Bulle hierüber gar nichts geordnet hat, ſo ſtehet es gantz unſtreitig in derer Herren Churfürſten Gefallen, auch einen ausländiſchen Printzen zu erwählen. Kayſer Friderich II. war in Teutſchland nicht gebohren, ſondern es war genug, daß er teutſche Eltern

tern hatte, und aus einer teutschen Familie entsprossen war, weswegen er sich auch dieser seiner Geburt legitimiren muste. Wie solches in Herrn Langens Einleitung zur Historie P. I. p. 65. zu befinden. In vorigen Zeiten ist hauptsächlich darauf gesehen worden, daß ein solcher Printz zum Kayser erwählet würde, welcher durch die Grösse seines Verstandes, und durch die Erfahrung geschickt gemachet worden, einer solchen hohen Würde vorzustehen, ingleichen der sich um das Reich durch Tapferkeit und andere hohe Qualitæten verdient gemachet, und bey einem Männlichen Alter gewesen; Als auch dem glorwürdigsten Kayser Josepho am 26. Jan. a. 1690. im zwölften Jahre seines Alters die Römische teutsche Crone zu Augspurg auf das Haupt gesetzet wurde, versprache er in seiner Wahl-Capitulation: daß, woferne sein Herr Vater, Kayser Leopoldus I. versterben solte, ehe er sein achtzehendes Jahr erreichet hätte, wolte er bis dahin der Regierung sich nicht annehmen, sondern solche solte in seinem Nahmen von den Reichs-Vicariis geführet werden. Auch wird bey der Wahl eines Römischen Kaysers darauf gesehen, daß seine Lebens-Gestalt mit keinem jedermann in die Augen fallendem Mangel behaftet seye, dahero man in denen Historien nicht finden wird, daß eine mit grossen Leibes-Gebrechen behaftet gewesene Person jemahln zu diesen Würden gelanget, darum hat Eginhard beym Freherr. p. 44. Caroli M. Statur mit besonderm Fleisse beschrieben, und gemeldet; daß dieser Kayser von grosser ansehnlicher, und starcker Leibes-Statur, und 7. Fuß lang gewesen, sein Forder-Haupt habe eine schöne Rundung gezieret, grosse und lebhafte Augen und eine erhabene Nase hätten das muntere und fröliche Gesichte noch annehmlicher gemachet, worzu noch liebliche und männliche Aussprache gekommen, daß er also in seiner Person etwas recht Vollkommenes vorgestellet.

Ob auch schon in vorigen Zeiten Grafen zu der Kayserlichen Würde erhoben worden; so wird doch bey jetzigen Zeiten bloß auf die Reichs-Fürsten reflectiret, und der weltliche Stand hierzu genommen, weiln der geistliche einer solchen wichtigen Regierungs-Last billig über-

hoben

hoben und damit verschonet wird. Es also vor etwas ungereimtes gehalten worden, daß ein Geistlicher mit weltlichen Affairen occupiret seyn solle.

Vor diesem hatte fast der gantze Rhein-Strohm, und die da herum liegendende Länder denen Kayserm unmittelbar zugehöret, daher auch solche Gegend das Reiche geheissen, welchen Nahmen es zwar noch führet, nunmehro aber haben es die Römischen Pfaltz-Grafen, und Ertzbischöffe auf allerhand Weise an sich gebracht, daß also denen Kayserm wenig mehr davon übrig geblieben. Die schönen Güther in andern Provintzen, worüber sie Provincial-Pfaltz-Grafen, oder Burggrafen gesetzet, seynd auch weg, diese hatten sothane Güther und Pallä. sie sich entweder von anderen aus denen Händen reissen lassen, oder selbst erblich an sich gebracht, dann weiln sie solche Aufsicht von wegen und im Nahmen der Kayser führeten, da hingegen die teutschen Hertzoge nach Eingenthums-Rechte herrschen, liessen sie, nachdem sie sothane Pfaltz-Gräfliche Würde und Ambt an sich gebracht, den Nahmen und Titel weg, und verrichteten die davon dependirenden Sachen im Hertzoglichen Nahmen. Auf solche Weise seynd die Kayser von ihren Reichs-Güthern dergestalt herunter gekommen, daß der Gesandte vom Kayser Maximiliano I dem Mayntzer Gesandten unter die Augen gesaget: Es habe sein Kayser nicht eine Hasel-Nuß vom Reiche einzunehmen. Welche hyberbolische Expression die Sache zwar allzusehr diminuiret, in der That aber deutlich beweiset, daß es mit denen Kayserlichen Domainen nicht viel zu bedeuten haben müsse. Derohalben ist es eine hoch nothwendige Sache, daß bey der Wahl eines Kaysers darauf mit gesehen wird, daß ein solcher Printz darzu gelange, welcher reiche Erbländer habe, damit er die Kayserliche Würde und den erforderten Staat gehörig bestreiten könne.

CAP. IV.

Von der Notification, wann ein Römischer Kayser verstorben, Ausschreibung eines künftigen Wahltages und andern gewöhnlichen Verordnungen.

Erstlich notificiren Ihro Churfl. Gnaden zu Maynz denen sämtlichen Herren Mit-Churfürsten, vermöge der goldenen Bulle, und Kraft dero tragenden Ertz-Cancellariat-Ambtes den tödtlichen Hintritt eines Römischen Kayserś. Anderns wird von dem Tage an, als der Kayser verstorben, ein Tag zu der Wahl eines Römischen Königes, im Fall keiner bereits vorhanden, zu Förderung eines Kayserś von deroselben angesetzet, und sämtliche Herren Churfürsten, wie vorizo geschehen, nach Franckfurth am Mayn erfordert, und beschrieben, gestalt hierzu der 27. Febr. dieses 1741sten Jahres angesetzet gewesen. Drittens, lassen höchstgedachte Churfl. Gnaden dem Magistrate dieser Stadt die ausgeschriebene höchste Wahl zu dem Ende benachrichtigen, damit wegen Einrichtungen derer Quartiere vor dieselben und übrigen Herren Churfürsten, oder deren hoch ansehnliche Gesandten, und was vermöge der goldenen Bulle diesem Magistrate zu verfügen obliget, die nöthigen Veranstaltungen gemachet werden können, indem es hochnöthig ist, daß ein solcher Ort mit zulänglichen Lebens-Mitteln versehen werde, damit kein Mangel und unnöthige Theurung entstehe, die Quartiere behörig aptiret, und alles in einen solchen Stand gesetzet werde, damit man in keinem Stücke einen Abgang verspüre. Wie dann am 18. Febr. dieses 1741. Jahres E. HochEdl. und Hochweiser Rath zu Franckfurt an den gewöhnlichen Orten durch öffentlichen Trommel-Schlag kund gemachet, daß diese Stadt und Dorfschaften nicht nur von Bettel-Leuten, sondern auch allen andern unnützen und Herren-losen Gesinde gesaubert, und die ankommende hohe Standes-Personen dadurch nicht belästiget werden sollen, gestalt innerhalb 8. Tagen alle in selbiger Stadt und deren Gebiethe befindliche Bettler und Herren-loses Gesinde sich wegmachen, oder bey ihrer Betretung mit Leibes-

Strafe

Straffe angesehen werden sollen. Anbey seynd diejenigen Personen, die weder Bürger noch Beysassen sind, und nur ihres eigenen Gefallens leben, erinnert worden, ihr Glück weiter zu suchen, indem der Bürgerschaft in ihrer Nahrung zum öftern Abbruch geschiehet, deswegen die Verordnung geschehen, dergleichen Personen in Kost und Logiment nicht weiter zu behalten, sondern wann selbige nach vergangenen 8. Tagen dennoch zurück bleiben, solches denen Burgemeistern anzuzeigen, auch deren keine ohne Obrigkeitliche Erlaubniß anzunehmen.

Auch müssen die Posten in einen solchen Stand gesetzet werden, daß wegen derer zu solchen Zeiten häuffig abgehenden Couriers und Staffetten die Postmeister jederzeit in dem Stande seyn, dergleichen gehörig zu bestreiten.

CAP. V.

Von der Nothwendigkeit, daß alle Herren Churfürsten zu der Wahl beruffen werden müssen.

Weiln dieses hohe Collegium eintzig und allein die Macht hat, einen Römischen Kayser zu erwählen; so müssen auch alle Herren Churfürsten, so geistliche als weltliche, zu der vorhabenden Kayser-Wahl eingeladen werden, daß sie innerhalb dreyen Monathen, von dem Ausschreibe-Tage anzurechnen, entweder in Person, oder durch genugsame bevollmächtigte Gesandten zu Franckfurt am Mayn, oder welcher Ort zu der Wahl sonst erkieset worden, erscheinen sollen; Woferne auch ein oder anderer Churfürst aus Haß zu der Wahl nicht wäre eingeladen worden, hat derselbe billig Ursache, wider die ergangene Wahl sich zu beschwehren, ausgenommen, wenn ein solcher Churfürst in der Acht oder Reichs-Banne wäre, welcher wider ihn, nach Ordnung und Satzung des Römischen Reichs und gewöhnlicher Rechts-Form vorgenommen worden, dann dieser ist, wie weiter hin von der Achts-Erklährung zu lesen seyn wird, bey solcher Wahl nicht zu admittiren, da hingegen, wenn die Achts-Erklärung denen Reichs-Satzungen zuwider, eigenmächtig vorgenommen worden wäre, könte solche den Churfürsten sei-

nes habenden Rechtes nicht entsetzen, sondern er hätte das gröste Recht, einen solchen erwählten Kayser nicht zu erkennen, sondern solche Wahl als ungültig zu bestreiten. Im gesetzten Fall, es wäre einer unter denen geistlichen Churfürsten gantz neu erwählet, von dem Pabste noch nicht bestätiget, noch als Ertzbischof geweyhet, so muß er doch zu der Wahl beruffen werden, weiln er hierinne mehr, als ein weltlicher Churfürst, dann als ein Ertzbischoff, die Wahl hat.

Wäre aber an einem Orte, eben zu dieser Zeit kein würcklich erwählter geistlicher Churfürst, so hat das Capitul nicht Macht, einen Gesandten nach der Wahl zu senden, weiln ein Capitul eines Churfürstl. Dom Stiftes zwar wol alles thun kan, was geistliche Geschäfte anlanget, aber keine Churfürstliche Aemter versehen. Woferne einer oder der andere von denen weltlichen Herren Churfürsten die Lehn über ihre Chur-Würde und Länder noch nicht empfangen, doch aber das 18. Jahr erreichet hätte, ist er dennoch zu der Kayserlichen Wahl zu beruffen, weil er der würcklichen Regierung fähig worden; Hätte er aber das 18. Jahr noch nicht erfüllet, so wird an seiner Statt sein Vormund beruffen, welcher sodann bey der Wahl entweder selbst, oder durch einen genugsamen bevollmächtigten erscheinet.

CAP. VI.

Von der Reichs-Vicariats-Beschaffenheit.

In vorigen, und zwar zu Kayser Ottonis II. Zeiten seynd die Vicariate gar nicht bräuchlich gewesen, sondern es findet sich, daß die Kayserin Theophania Ottonis II. Gemahlin, und Ottonis III. Frau Mutter, nach dem Tode ihres Gemahls die Vormundschaft ihres noch unmündigen Sohnes Ottonis III. nebst der völligen Verwaltung des Reiches, mit guter Genehmhaltung der teutschen Stände geführet, und sich der Beyhülfe und klugen Rathes, des Pfaltz-Grafens Ezonis, der ihr Eydam war, hierzu bedienet. Wie solches beym Tollner in der Hist. Palat. p. 126. zu lesen. Nachgehends hat die goldene Bulle das Vicariat nach Sächsischen und Fränckischen Rechten deshalber abgemes-

gemessen, weiln man in Teutschland jedesmahl 2. General-Rechte, nemlich das Sächsische und Fränckische gehabt, dann bey dem Wittikindo Corbiensi ist gantz Teutschland öfters in Sachsen und Francken eingetheilet worden, und haben die Sachsen jedesmal ihr eigenes Wesen, und so zu sagen propriam Oeconomiam politicam behalten, die übrigen Völcker aber seynd unter dem Nahmen der Francken begriffen worden. Aus diesem Grunde seynd die beyden Vicariate entstanden, angesehen die Sachsen nach dem Tode eines KayserS sich schwerlich unter der Fränckischen Vicariorum Aufsicht haben können unterstecken lassen, da sie bey Lebzeiten derer Kayser gar vieles allzeit besonders gehabt, denn das Sächsische Recht hat sich auf Sachsen, Böhmen, Marck-Brandenburg, Meissen, Lausnitz, Pfaltz-Sachsen, die Ertz- und Stifter Bremen, Magdeburg, Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Meissen, Fehrden, Zeitz und Merseburg ꝛc. erstrecket, der Churfürst von Sachsen hatalso sowol als Chur-Bayern und Chur-Pfaltz nachstehende Vicariats-Patente, nach beschehenen höchstseligstem Absterben letztern Römischen KayserS Caroli VI. ergehen lassen:

WIr Fridrich August, von GOttes Gnaden König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, zu Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernikovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit-Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren,

herren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amtleuten, Voigte, Pflegern, Schultzen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen derer Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere Freund- Brüder- und Vetterliche Dienste, Freundschaft, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, freundlichen und günstigen Gruß, Gnade, und alles Gutes zuvor. Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlich geliebte Brüder, Vettern, Oheime, Freunde, liebe Besondere und Getreue. Euren Majest. Euren Liebden und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welcher gestalt dem allweisen GOtt nach seinem unerforschlichen Rath gefallen, den weiland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carl den Sechsten, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unsern freundlich-geliebten Bruder, Vetter und Nachbar, lobseligster Gedächtniß, am 20. dieses Monats, früh um 1. Uhr, durch ein seliges Ende aus diesem vergänglichen Leben zu sich in die himmlische Glorie aufzunehmen, dessen Seele der barmherzige GOtt gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanfte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle! Allermassen Uns nun, als Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das Heil. Römische Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an

an Enden des Sächsischen Rechtens und in Unser Vicariat gehörenden Provintzien, angefallen und zustehet: Also haben Wir Uns, aus angestammter Liebe und patriotischer Anneigung gegen das heilige Reich teutscher Nation, unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehre und Nutzen, mit solchem zwar mühseligen Amte beladen wollen. Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen damahln verhandenen bedencklichen Conjuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen und der innerliche Friede und Ruhestand erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannenhero ist von wegen Unsers Amts Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Eure Majestät, Eure Liebden, und ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das Heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupte, ihm gefällig und Uns allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch dem Heil. Röm. Reiche und teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer und Euer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewalthätigkeiten sich nicht bewegen, sondern, ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte oder gewinne, dadurch Aufruhr und Weiterung entstehen mögte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit GOttes Hülfe entweder in Güte beygeleget, oder noth-

dürf-

dürftig mit Eurer Majestäten, Eurer Liebden, Eurer und anderer des Heil. Röm. Reichs Stände Rath und Hülfe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden mögten: Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr wollen sich auch, dem Heil. Reiche zum besten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begeben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen, und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Röm. Königs was Widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor sey! daß Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr sodann, neben den andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülfe und Beystand nach jedes seiner Lande und Oerter Vermögen, bedürfenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleihung GOttes, des allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupt versehen werde. In dem allen wolten Eure Maj. Eure Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Christenheit, und sonderlich dem Heil. Reiche und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen höchlich daran gelegen. Darum auch Unser besonders Vertrauen darin stehet, Eure Maj. Eure Liebden und Ihr werden von sich selbst ohne eintzig unser Erinnern, dazu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Eure Maj. Eure Liebden und Euch samt und sonders freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden, unter unserm Königl. und Chur-Secret, den 24. Octobr. Anno Christi 1740.

Von

Von GOttes Gnaden
Wir

Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des H. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bäyern, zu Jülich Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehern und Vicarii.

Entbieten allen und jeden des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlich- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Städten, Gemeinden, und sonst allen andern des H. Reichs Verwandten, und Unterthanen und Angehörigen, [was Würden, Standes oder Wesens sie seyen] Unsere freundliche Dienste, freundlichen, günstigen, gnädigen und gnädigsten Gruß, Gnade, und alles Gute zuvor. Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochwürdige, Durchlauchtige, Ehrwürdige, Hochgeborne, Würdige, Hoch und Wohlgeborne, Edle, Ehrsame, und Weise, besonders liebe Freunde, freundliche liebe Väter, Vetter und Oheim, liebe Getreue, und Besondere. Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch fügen Wir mit diesem Unsern offenen Brief dienst-freundlich, freundlich, günstig, gnädig und gnädigst zu wissen. Nachdem GOtt, der Allmächtige, nach seinem unwandelbaren Rath und heiligen Willen, weiland den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Sechsten, Erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böheim ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, in Ober- und Nieder Schlesien ꝛc. ꝛc. Marggrafen zu Mähren, Grafen zu Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn, und Herren Vettern, Höchst-lobseliger und Glorwürdigster Gedächtniß, Donnerstag, den 20sten gegen 2. Uhr Nachts gegen-

wär-

wärtigen Monats Tag October, aus diesem mühseligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert, und dadurch die Provision, Verwaltung und Vicariat des H. Reichs sich offen ergeben. Gleich aber Wir beede obbenamßte des Heil. Röm. Reichs Churfürsten Uns zu Abschneidung grosser Zwistigkeiten, welche sich zwischen Unsern beeden Churhäusern wegen Verwesung des Reichs in denen dahin gehörigen Landen vormals ereignet haben, vor einigen Jahren wohlbedächtlichen solcher gestalten vereiniget und verstanden, daß auf des H. Röm. Reichs erledigten Ober-Haupt Fall Wir die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechten, gesamt, unzertheilter und gemeinschaftlich führen sollen und wollen; Durch so erfolgten Hintritt sohin nunmehro Uns, vermög ausdrückenlicher Verordnung der goldnen Bull, Münster- und Oßnabrückischen Friedens, Kayserlich- und Königlichen Confirmationen, Privilegien und Observanz, die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs, in gemeldt-denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, bis dasselbe, nach dem Willen des Allmächtigen, wiederum mit einem ordentlichen Ober-Haupt versehen, würcklichen anerwachsen, und zukommt, daß Wir Uns zu des H. Römischen Reichs und dessen hoher und löblichen Ständen Ehre, Nutzen und Wohlfahrt schuldig erkannt, solche Verwaltung und Vicariat nach Anleitung obberührter goldenen Bull, Münster- und Oßnabrückischen Friedens, Kayserlichen Confirmation, Privilegien und Herkommens, gemeinschaftlich auf Uns zu nehmen, und denselben, Unserm besten Verstand und Vermöge nach, vorzustehen; Inmassen Wir dann zu solchem Ende Unser Vicariats-Hof-Gericht für dermalen in des H. Röm. Reichs freyen Stadt Augspurg gnädigst angeordnet und niedergesetzt haben. Solchemnach, und ob Wir schon keinen Zweifel tragen, Euer Liebden Liebden Freundschaft, und Ihr werden dieses zwischen Uns gemeinschaftlich verglichenen und sonsten zustehenden Rechtens, Würden und Dignität, ohne das gute Wissenschaft haben; Haben Wir jedoch zu männiglich Nachrichtung dasselbe, und daß Wir Uns solcher Verwaltung und Vicariats würcklichen

lichen unterzogen, durch diesen Unsern offenen Brief allenthalben verkündigen und publiciren wollen. Uns demnach dienstfreundlich, günstig, gnädig und gnädigst versehend, auch begehrend, Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses Unsers Vicariats, zu gedeihlicher Wohlfahrt des H. Röm. Reichs, auch Erhalt und Fortpflantzung Frieden, Ruhe und Einigkeit, alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewaltthaten beschweren, sondern vielmehr, da je eines der andern Mißhelligkeiten, Anstand und Streit entstehen wolten, dieselbe und deren Erörterung, als sich gebühret, bey und an Uns, als Vicarien, suchen und bringen; Nicht weniger auch ein jeder des H. Röm. Reichs Lehen-Mann und Vasall, deme in Kraft vorangeregter goldenen Bull, auch andern Reichs-Satz und Ordnungen sein Lehen von Uns, als an obbemeldten Orten des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechten Fürsehern und Vicarien zu recognosciren und zu empfangen geziemet, von selbsten sorgfältig seyn, daß jeder in gebührender Zeit des in denen Lehn-Rechten zur Recognition bestimmten Termins bey Unserm gemeinsamen Vicariats-Gericht einkommen, und sich von der darauf gesetzten Pœna Caducitatis hüte. Wie Wir dañ des geneigten Gemüths und Erbietens seyn, männiglichen in seinem Anbringen zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge; Neben deme auch, ob Wir Uns wol nicht versehen, daß Zeit währenden Unsern Vicariats des H. Röm. Reiches Ruhestand verstöhret werden solte, dafür die göttliche Allmacht inbrünstiglichen anzuflehen, nichts desto weniger versicheren Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch hiermit freund-dienstlich, gnädig und gnädigst, auf all unverhofften widrigen Fall mit Euer Lbd. Freundschaft, Euer und anderer des H. Röm. Reichs-Ständen-Rath und Hülfe allen möglichsten Fleiß anzuwenden, und mit Denenselben Unsere äusserste Kräften, Gut und Blut daran zu strecken, damit durch Verleihung des Allmächtigen aller Ungemach, Schaden und Gefahr von dem H. Röm Reich abgewendet, und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten werde; zu

denen Wir Uns auch alles getreuen Beystandes und Patriotischen Aßistenz, der Gebühr nach, getröſten und versehen, Wir diesfals zu Euer Liebden, Liebden Freundschaft, und Euch, Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und Dieselbe, und Ihr daran ein gut löbliches Werck, wie es des H. Röm. Reichs ohnvermeidliche Nothdurft erfordert, bezeigen thun. Das wollen Wir um Euer Liebden, Liebden, Freundschaft, und Euch, samt und sonders mit dienst-freundschaftlich günstigen Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben unter Unseren aufgedrückt gemeinsamen Vicariats Amts Insiegel, den dreyßigsten Monats Tag Octobris, nach Unsers Heiland und Seligmachers Geburt im Siebenzehen Hundert und Vierzigsten Jahr.

Chur-Bayern und Chur-Pfaltz haben sich bereits Ao. 1724. wegen Verwaltung derer Reichs-Vicariate dahin verglichen: daß sie einen Vicariats-Rath errichten wolten, der aus einer gewissen Anzahl Räthen bestehen, in Augspurg zusammen kommen, und die Reichs-Vicariats-Geschäfte in denen Landen am Rhein, Schwaben und Fränckischen Rechtes und Enden besorgen solle, und haben Ihro Churfürstliche Durchlauchten von der Pfaltz bereits die Städte ernennet, welche in Dero Nahmen hierzu sich nach Augspurg begeben sollen, die gemeinschaftliche Verwaltung des Vicariats am Rhein, in Schwaben, und denen Landen des Fränckischen Rechts, ist denen Ständen des H. Röm. Reiches durch ein Circular-Schreiben den 8. Jan. 1741. bekannt gemachet worden, welches also lautet:

WIr haben Ew. Liebden bereits kund gemacht, daß wir den Zügel unsers gemeinschaftlichen Vicariats am Rhein, in Schwaben, in den Landen des Fränckischen Rechts, in die Hände genommen. Wir schmeicheln uns, daß Dieselben auf sothane Reichs-Verwesung nichts werden zu sagen finden, angesehen selbige in Absicht auf Uns gantz unschuldig ist, darnächst zu keines Nachtheil gereichen, und kein Mitglied des Reichs auf einige Weise beschweren kan.

Es

Es ist bey diesem Vicariat noch der Vortheil, daß selbiges nicht das Reich, der goldenen Bulle zuwider, mit dreyen Vicariis beläſtiget. Denn obgleich unsere Chur-Würden von Bayern und Pfaltz von einander verschieden sind, und nebst der Chur-Sachsen 3. Vicarios auszumachen scheinen; so sind doch in der Wahrheit, und in Folge unserer gemeinschaftlichen Verwaltung, nur, wie es der goldenen Bulle gemäß ist, 2. Vicarii und Verweser, in den zweyen Districten des Reichs, dergestalt, daß man billig darüber solte vergnügt seyn, wenn die Mißhälligkeiten, die so lange Zeit 2. der ältesten, und von einem Stamm entsprossenen Chur-Hause gezweyet, sich endlich durch ein so unschuldiges Mittel wieder vereiniget haben.

Damit aber Ew. Liebden nichts verborgen bleibe, was diese Angelegenheit betrifft, so haben wir die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß man unsers Orts nicht vergessen habe, Se. Kayserl. Maj. Glorwürdigsten Andenckens, zu ersuchen, daß sie diesen zwischen unsern beyden Häusern getroffenen Vicariats-Vergleich geheimigen und bestätigen mögten. Wenn aber diese Bestätigung nicht erfolget ist, so hat es nur dieses zum Grunde, daß man nicht mit dem Gesuche angehalten. Denn es ist ausser Zweifel, daß selbige uns würde verliehen seyn, sintemal der Kayser Leopold selbst uns schriftlich angepriesen hat, dergleichen Vertrag zu errichten, mithin selbigen gleichsam zum voraus mit seiner Kayserlichen Genehmhaltung bekräftiget. Uber dis erklären wir Uns, daß wir immer bereit seyn werden, dessen Bestätigung zu suchen, wenn der Kayserl. Thron wieder wird bekleidet seyn. Inzwischen haben wir ohne langes Bedencken mehr-gedachten Vicariats-Vergleich nicht allein Chur-Sachsen und Chur-Maynz, sondern auch vielen Gesandschaften zu Regenspurg mitgetheilet. So sind

Wir auch gesinnet, in dem Vicariats-Gerichte 2. Assessores, die der Augspurgischen Confession verwandt sind, in den Fällen, wo eine Gleichheit der Stimmen erforderlich ist, zu bestellen. Se. Maj. der König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen, haben auch mit uns verabredet, daß das hohe Cammer-Gericht wieder in seine Activität gesetzet werde, wie Wir denn schon würcklich die dazu nöthigen Verfügungen machen. Anderseits sind Ihro Maj. mit Uns der Meynung, daß man bey damahligen Bewandniß der Sachen die Reichs-Versammlung zu Regenspurg, um die baldige Mittheilung der Reichs-Angelegenheiten zu befördern, fortsetzen müsse. Wir tragen keinen Zweifel, daß Ew. Liebden diese Fortführung des Reichs-Tages gefällig seyn werde, und bitten uns im übrigen Dero Gutbefinden und Einstimmung darüber aus, verbleibend ꝛc. ꝛc.

Den 8. Jan. 1741.

Von GOttes Gnaden Wir

Carl Albert ꝛc. Carl Philipp ꝛc.

Als gemeinschaftliche Vicarii am Rhein, in Schwaben, und den Landen des Fränckischen Rechts.

Bey vorgedachtem Gemeinschaftlichem Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischem Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte seynd 4. ordentliche und geschworne Agenten, nehmlich 2. Evangelische und 2. Catholische angenommen, und würcklich verpflichtet worden, durch welche die einzugebende Processs-Schriften und Suplicationes unterschrieben und exhibiret werden müssen. Ueber dem Portal des Haupt-Quartiers von ermeldtem Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte, siehet man eine viereckigte lange Tafel, mit vergoldeten Nahmen, worauf der Reichs-Adler, und auf dessen Brust die Chur-Bayerische und Chur-Pfältzische Wapen befindlich seyn, mit der Uberschrift: Des Heil. Röm. Reichs-Vicariat-Hof-Gerichte.

CAP. VII.

CAP. VII.

Von der Achts-Erklärung und dem Reichs-Banne.

Daß die Achts-Erklärung bereits Ao. 772. Ao. 777. und Ao. 788. im Brauch gewesen, findet man in Reubers Jahr-Geschichten, und bey dem Adelmo. Selbige aber hat nicht anders, als mit Zuziehung und Beywort aller Stände geschehen können. Welches aus dem Bœcler in seiner gefertigten Historie Sec. 9. p. 19. und bey dem Regione ad annum 813. zu sehen ist; Doch muß vorhero der Achter, oder der in die Acht erkläret werden soll, gehörig citiret werden, wie solches aus Kayser Carl des V. Land-Frieden de a. 1548. klar erhellet, wann es heisset:

Und ob jemand hohen oder niedern Weltlichen Standes, wer der, oder die wären, wider der eins, oder mehr, so vor gemeldt ist, handeln, oder zu handeln unterstehen würde, die sollen mit der That, von Recht zusamt andern Pœneo, in unser und des heil. Reichs Acht gefallen seyn, auch männiglich, und einem ieden, gegen denselben Thätern und Friedebrechern so bald die durch Uns oder in Unserm Abwesen aus dem heil. Reich unserm freundlich lieben Bruder dem Römischen König, oder an unsern Kayserl. Cammer-Gericht, mit vorgehender Citation oder Verheischung, also in die Acht gefallen zu seyn declariret, und erkläret werden, ihr Leib und Gut erlaubet seyn, und niemand daran freveln, oder verhandlen soll oder mag.

Erschiene aber der Citatus nicht, so ist im bemeldtem Land-Frieden verordnet, daß der Kayserl. Fiscal wieder ihn agiren, und mit der Acht wider ihn verfahren werden könne. Weiln auch niemand einen in die Acht erklärten herbergen, hausen, etzen, tränckeu, oder einigen Vorschub thun soll, bey Pœn, daß er selbst in die Acht verfallen soll; So haben wir davon ein eclatantes Exempel an Hertzog Johann Friedrichen

chen den Mittlern von Sachsen gehabt, welcher in die Acht erkläret worden, weiln er Grumbachen, und die übrigen Aechter geheget. Doch rühmen sich diese 3. Städte, nehmlich Ulm, Aachen, und Memmingen, daß sie die Freyheit hätten, denen Aechtern Auffenthalt zu geben, und sie an- und aufzunehmen. Anno 1707. & 1709. machte die letzte Achts-Erklährung wider die beyden Churfürsten Bayern und Cölln, ein grosses Aufsehen im Reiche, dann weiln diese Acht nur mit denen Churfürsten alleine, und nicht mit anderen Fürsten concertiret war, drungen die letzteren darauf, daß sie einmahl zu der perception dessen, was ihnen der Westphälische Friede zuspräche, gelangen möchten, in welchem es hiesse, daß die Materie von der Wahl-Capitulation und Achts-Erklärung auf dem nächsten Reichs-Tage consultiret, einfolglich in dem Reichs-Abschiede oder beständige Wahl-Capitulation mit eingerücket werden solte. Dieses aber ist nicht eher als Ao. 1711. vor die Hand genommen und vollführet worden.

CAP. VIII.

Von dem Orte, an welchem ein Röm. Kayser gewählet werden soll.

Ob wohl Franckfurth am Mayn der rechte und gehörige Ort ist, wohin die Herren Churfürsten zu einer Kayser-Wahl beruffen werden sollen, so kan doch, wenn e. g. Franckfurth mit ansteckenden Kranckheiten behaftet, oder wegen Krieges Gefahren um diese Gegenden nicht zu kommen wäre, eine andere Reichs-Stadt zu dieser Wahl erkieset werden, es wird aber doch der Stadt Franckfurth eine schriftliche Versicherung gegeben, daß es ihr an ihrem Rechte keinesweges nachtheilig seyn, sondern künftighin die Kayser-Wahl in ihr vorgenommen werden solle.

CAP. IX.

CAP. IX.

Vom sichern Geleite zur Reise auf die Kayser-Wahl.

In der goldenen Bulle ist ausdrücklich verordnet, daß denen Herren Churfürsten oder Ihren Gesandten, welche zu der Kayser-Wahl reisen, von denen sämbtlichen Reichs Churfürsten, und andern Städten, durch deren Länder ihr Weg gehet, sicheres Geleite gehalten, Dero hohe Personen, und alle ihre Leute, von aller Beleidigung oder Auffenthalt beschützet und beschirmet werden sollen. Und zwar also, daß wann schon ein Churfürst des Reichs, mit einem andern Chur- oder Fürsten zu solcher Zeit in würckliche Feindschaft verfallen wäre, er ihme doch durch sein Land bey schwerer Straffe das sichere Geleit geben, ihn und die Seinigen schützen und schirmen muß.

Rühleman in dem Tractatu von Land- und Reichs-Tägen schreibet hiervon ein mehrers, undextendiret die Freyheit eines sicheren Geleites noch auf mehrere Casus.

CAP. X.

Von der Vollmacht, welche denen Gesandten zu der Kayser-Wahl ertheilet werden muß.

In der goldenen Bulle ist es gar deutlich vorgeschrieben, wie eine solche Vollmacht beschaffen seyn muß. Nach solcher Vorschrift muß derjenige Churfürst, welcher in eigener Person nicht selbst erscheinen will, seinem Gesandten eine freye und ungebundene Vollmacht geben, daß er mit andern Churfürsten einen Kayser erwehlen könne, und solle, wie es dem Römischen Reiche in der Wahl zum besten und am füglichstem ist; dahero ist einem Churfürstem nicht erlaubet, daß er in der Vollmacht, die er seinem Gesandten ertheilet, denjenigen benenne, welchen er gerne zum Kayser haben wolte, weiln es eben so viel wäre als wann er sein Votum schriftlich übersendete, sondern der Gesandte muß freye Macht und Gewalt haben, mit anderen Churfürsten über die Wahl eines Kaysers Räth zu pflegen; hätte aber ein Churfürst auf die-

sen oder jenen ein besonderes Absehen, welchem er die Kayser-Würde gerne gönnen möchte, ist ihme unverwehret, seinem Gesandten besondere Instructiones zu geben, wie er sich zu Erlangung seines Zweckes verhalten solle.

CAP. XI.

Von Aussenbleiben derer Churfürsten, oder wann solche nach beschehener Wahl ankommen.

Wann diejenigen Churfürsten, welche beruffen worden seynd, aussenbleiben, und weder selbst, noch durch einen bevollmächtigten erscheinen, oder von der Wahl-Stadt, wann sie schon erschienen, vor vollzogener Wahl hinweg gehen, die seynd ihrer Stimmen beraubet, wann auch schon der mehrere Theil derer Churfürsten ausbliebe, so wären doch die wenigere gegenwärtige befugt, einen Kayser zu erwehlen; kähme aber einer zu späte, so wird er dennoch in allen Sachen zugelassen, welche noch zu thun, und nicht schon würcklich vollzogen seyn.

CAP. XII.

Von der Zahl derjenigen Persohnen, welche ein Churfürst zu der Wahl mit sich führen kan.

Mehr als 200. Persohnen, unter welchen nur 50. bewaffnet seyn sollen, soll ein Churfürst zu der Wahl nicht mit sich führen, weiln die Reichs-Stadt, wo die Wahl vorgehet, allen Herren Churfürsten, sambt ihren Leuthen sichern Schutz und Schirm zu halten verbunden ist; ferner ist die Ursache, daß sich kein Churfürst zu mächtig aufführen, und den andern gleichsam Gewalt anzuthun suche. Ob auch schon viele Herren Churfürsten zu einigen mahlen 5. 6. und 800. Personen in ihrem Hof-Stabe aufgeführet, so haben sie doch, wann die würckliche Wahl angestellet worden, so viel als sie über 200. Personen gehabt, gleich anderen Frembden aus der Stadt schicken müssen.

CAP. XIII.

CAP. XIII.

Von denen Ceremonien, die vor und nach der Wahl geschehen.

Etliche Tage vor dem Tage der Kayser-Wahl müssen alle Bürger und Einwohner, welche ihre beständige Wohnungen und Pflichten in der Stadt haben, vor dem Rathhause zusammen kommen, und mit aufgehabenen Fingern einen leiblichen Eyd schwöhren, daß sie die sämtlichen Herren Churfürsten, mit Darsetzung ihres Leibes und Blutes wider alle Gewalt und Beleidigung schützen und schirmen wollen, eben dergleichen Eyd leget die ordinaire Stadt-Guarde und Besatzung ab. Hernach müssen alle Fremdlinge, welche nicht würcklich verpflichtete Bürger seyn, sich aus der Stadt begeben, damit nicht etwa eine Menge fremder sich zusammen rottiren, einen Aufstand machen, einer Parthey anhangen, und mit Zwang diesen oder jenen zu erwählen intendiren möchten, wie dann die Ausschaffung aller fremden Personen jederzeit heilig gehalten, und die Stadt so lange gesperret wird, bis die Wahl vorbey ist; Doch können die sämtlichen Herren Churfürsten wol erlauben, daß ein oder anderer Gesandter e. g. von Ihro Päbstlichen Heiligkeit, oder andern auswärtigen Potentaten, von welchen man keinen Verdacht hat, gelassen werden. Anno 1658. haben bey der Kayser-Wahl Leopoldi die Frantzösischen und Savoischen Gesandten nicht weichen wollen, und daher darinne gelassen werden müssen; und hat das Churfürsten-Collegium ein besonderes Instrument de non præjudicando errichten lassen, wodurch die Autorität der goldenen Bulle gerettet worden.

An dem Wahltage erscheinen die Herren Churfürsten in ihren Churfürstlichen Zierden, die geistlichen Herren Churfürsten tragen lange Röcke und Chur-Hüte von rothem Scharlache, beyde mit Hermelin gefüttert, auch aussen so aufgeschlagen; die Weltlichen Herren Churfürsten haben ihre Röcke und Hüte mit Sammet, auch mit Hermelin gefüttert, und damit aufgeschlagen. In solcher Kleidung sitzen sie damit auf dem Römer oder in dem Rathhause zu Pferde, reiten

Paar und Paar in die vornehmste Kirchen derselbigen Stadt, zu Franckfurth ist es St. Bartholomäi Münster, alda wird das hohe Amt des Heil. Geistes samt dessen Hymno oder Lob-Gesange von einem Bischofe oder andern infulirten Haupte gesungen, nach diesem gehen alle Herren Churfürsten nach der Ordnung zum Altar und schwehren allda den in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Eyd ab, daß sie nemlich bey dieser Wahl den Nutzen des Heil. Röm. Reichs beobach-ten wollen; Die geistlichen Herren Churfürsten legen unter diesem Eyde die rechte Hand auf die lincke Brust, wo das Hertze ruhet; die weltlichen Herren aber legen die Finger auf das Evangelien-Buch, und der Eyd wird in teutscher Sprache vorgelesen.

CAP. XIV

Von dem Orte oder Conclave, wo und wie die Wahl geschiehet.

So bald dieser Eyd abgeleget ist, verfügen sich die Herren Churfürsten und deren hochansehnliche Gesandten an denjenigen Orth, wo die würckliche Wahl vorgenommen wird; Wann nun solche in Franckfurth geschiehet, ist es die sogenannte Chur-Cammer, Sancristey, oder Conclave, neben der Kirche zu St. Bartholomäi. Nach diesem wird das Conclave verschlossen, und Ihro Churfl. Gnaden von Maynz thun den Vortrag, und forderen von jeglichem die Wahl-Stimmen ein, machen hierzu den Anfang von Trier, Cölln, Böheim, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Hannover. Seynd nun die Wahl-Stimmen gegeben, so fraget der Churfürst von Sachsen auch den Churfürst von Maynz, so bald nun dieser seine Wahl-Stimme gegeben, wird sodann der Schluß gemachet, und auf wem die meisten Stimmen gefallen, der ist der wircklich erwählte Römische Kayser. Es kan sich ein Churfürst auch selbst die Wahl-Stimme geben, und also sich selbsten wählen helfen.

Die goldene Bulle hat disponiret, daß man die Churfürsten, wann sie innerhalb 30. Tagen keinen Kayser wählen, in das Conclave

ve einschliessen, und mit Wasser und Brodt speisen solle, es ist aber niemahln observiret worden, weiln es wegen der Unthuligkeit inapplicable ist. Dann wer wolte wohl zur Zeit, da kein Kayser ist, an denen mächtigen Churfürsten im Reiche die Execution thun? Wer wolte sie, wann auch die Wahlen noch itzo im Conclave concertiret würden, (welches doch heut zu Tage nicht mehr geschiehet, sondern es ist mit der Wahl, ehe sie noch in das Conclave gehen, schon richtig, und hernach die gantze Sache, in 2. Stunden mit nachfolgenden Solennitæten gethan) in das Conclave einsperren, und mit so geringer Kost tractiren? Es ist demnach diese Disposition der goldenen Bulle nicht so wohl verändert, als von ihrem ersten Anfange her impracticable und unmögtich.

CAP. XV.

Von dem, was nach der Wahl geschiehet.

Wann nun einer durch die mehresten Wahlstimmen erkieset ist, wird das Wahl-Zimmer von den Churfürsten von Maynz eröffnet, er ruffet seinen Cantzler, zwey Kayserliche geschworne Notarios, und von einem iedem Churfürsten 2. Räthe, in das Wahl Zimmer. Diesen allen wird die vorgegangene Wahl, und wer erwählet worden, offenbar gemachet, worüber der Cantzler und die Notarii ein öffentliches Instrument aufrichten, die Churfürstl. Räthe aber, welche eingelassen worden, solches als Zeugen unterschreiben. Dem neuerwähltem, wann er gegenwärtig ist, wird die aufgesetzte Wahl Capitulation vorgelesen, und von ihme, daß er solche Zeit seiner Regierung heilig beobachten wolle, würcklich beschworen, der Churfürst von Maynz wünschet dem neuen Kayser im Nahmen des gantzen Churfürstl. hohen Collegii Glück, der neuerwählte bedancket sich gegen sämtliche Herren Churfürsten, wegen des grossen Vertrauens, so sie auf seine Person gesetzet, und ihn zu der Kayserl. Würde erheben wollen. Der neuerwählte wird sodann, wann er gegenwärtig ist, in der Kirche vor den Altar gesetzet, die Herren Churfürsten stehen zu beyden Seiten, und des neuerwählten Nahme wird

unter vortreflicher Music, Läutung aller Glocken, und Abfeuerung derer Canonen von iedermann Freuden-voll ausgerufen, und hernach von denen Herren Churfürsten zu dem zubereiteten Pallast geführet.

CAP. XVI.

Von denen Solennitæten bey der Crönung eines Römischen Kayſers.

Vor Zeiten ist diese Crönung dreyfach gewesen, dann erstlich hat der neuerwählte die Königliche Crone in Aachen empfangen, anderns hat er die Longobardische oder Welsche Königliche zu Meyland, und drittens endlich zu Rom, die Römisch-Kayserliche Crone bekommen; Einige Kayser haben sich noch über diese 3. Cronen die Königl. Arelatische oder Burgundische Crone auffsetzen lassen. Wiederum ist noch eine andere Ordnung mit Crönung derer Kayser gehalten worden; wann sie nemlich nach Rom zur Kayserl. Crönung gereiset, ist ihnen zu Mayland die erste Königl. Crone aufgesetzet worden, welche man die Eiserne genennet hat, nicht daß solche aus Eisen gemachet gewesen, sondern sie hat inwendig nur einen eisernen Ring gehabt, welcher auf des Kayſers Haupt gekommen ist, dadurch anzuzeigen, daß er ein eisernes, und heldenmüthiges Volck regiere, er auch selbsten also beschaffen seyn müsse In Ravenna wurde ihme die andere Königl. Crone aufgesetzet, und dieses war die silberne, zu bezeigen, daß gleich wie das Silber gantz klar und Schneeweis, also müsse auch ein Römischer Kayser ein aufrichtiger Regente seyn. In Rom empfinge er die dritte von dem Pabste, und dieses war die alte Kayserl. Goldene Crone, welche Kayser Carl V. sich als der letzte allda auffsetzen lassen. Dann von selbiger Zeit an, haben diese Kayserliche Crone die Kayser nicht mehr verlanget, weiln sie iederzeit mit 20000. Mann zu Fusse, und 4000. Mann zu Pferde, und darneben einem grossen Hof Staate, nach Rom zur Crönung ziehen, und folglich unsägliche Unkosten aufwenden müssen. Auch waren alle Reichs-Stände und Lehn-Leute verbunden, entweder selbst mit zu reisen, oder jemand vor sich mit zu schicken. Vorjetzo ist nur die

Aachi-

Aachische Crönung im Brauch, und wird der Römische Kayser nur mit der teutschen Römischen Crone alleine gecrönet. Kayser Carolus Magnus hat, wie man bey dem Bollando in actis Sanctorum p. 888. lieset, diese Stadt Aachen gantz besonders privilegiret, und selbige nach dem Zeugnisse Eginharti, eine von ihme sonderlich geliebte Haupt-Stadt genennet; Wippo in vita Conradi Salici schreibet von ihr: Quod publicus Thronus Regalis, ab antiquis Regibus, a Carolo Magno præcipue elocatus, & totius Regni Archisolium habeatur. Lupoldus de Babenberg. C. 10. de Jure Regni. p. 114. meldet dieses: Rex ungitur & coronatur Aquis grand; Hic enim locus, est Caput Regni. Kayser Carolus IV. hat in Ansehung dessen dieser Stadt das Privilegium bestättiget, daß daselbst die neuerwählten Kayser gecrönet werden sollen. Ein mehrers kan von dieser Stadt beym Knipschild de civitatibus Imperii nachgelesen werden, weiln es zu weitläuftig fallen würde, alle ihre Vorzüge hier zu erzehlen.

In Aachen muß also die teutsche Kayser- oder Königs-Crönung vorgenommen werden, im Fall aber, Krieges-Gefahr, Pest, Theurung oder andere wichtige Zufälle es verhinderen, so geschiehet mit Consens derer Herrn Churfürsten die Crönung auch anders wo, iedoch wird dieser Stadt unter des neuerwählten Kaysers, und derer Herren Churfürsten Unterschrift ein genugsamer Revers gegeben, daß es ihme an ihrem alten Rechte und Freyheiten unschädlich seyn solle. Wie dann aus dergleichen Ursachen, und gegen gegebenen Revers Ferdinandus I. und II. Maximilianus II Mathias, Leopoldus, und Carolus IV. zu Franckfurth am Mayn, Rudolphus II. Ferdinandus III. zu Regenspurg, Ferdinandus und Josephus zu Augspurg gecrönet worden. Vermöge der goldenen Bulle gehöret dem Churfürsten von Cölln, daß er dem neuerwähltem Römischen Kayser, oder König die teutsche Königl. Crone auffetze: Weiln aber der Churfürst von Maynz, wann die Crönung an einem andern Orte als zu Aachen geschähe, behauptet, daß alsdann ihme als dem erstem Geistlichen Churfürsten, die Auffetzung der Crone gebühre, so hat es verschiedene Streitigkeiten gegeben; dann der Churfürst

fürst von Cölln steiffete sich auf die güldene Bulle, und sagte: die klaren Worte verordneten, daß er dem neuen Kayser die Königliche Crone aufsetzen müsse, der Churfürst von Maynz aber sagete: Die goldene Bulle redete allein von der Crönung, wann selbige in Aachen geschähe, als welcher Ort unter des Churfürstens von Cölln seinem Ertz-Bischöflichen Gebiethe mit läge, geschähe aber die Crönung ausser des Chur-Cöllnischen Ertz-Stiftes, so stehe es ihme Churfürsten von Maynz, als ersten geistlichen Churfürsten zu. Uber diesen Punct haben beyde Churfürsten mit Schriften sehr hitzig gestritten, also, daß es schier zum Waffen-Streit gekommen wäre, bis es endlich durch Zuthuung des Kayserl, und anderen Reichs-Stände, es also verglichen worden: daß wann die Crönung in dem Cöllnischen oder Maynzischem Ertz-Bischöflichen Bezirck geschähe, so solle der den Kayser mit dem heiligen Oel salben, in dessen Gebiete die Crönung vorgienge; Wird aber die Crönung weder in dem Maynzischem noch Cöllnischem Ertzbischoffthum vorgenommen, so wollen sie beyde umwechseln, und einer dies der andere das andere mahl die Salbung verrichten. Sonsten aber thun vorietzo alle 3. geistliche Churfürsten bey Auffsetzung der Crone zu gleich die Hand anzulegen.

CAP. XVII.

Von dem Crönungs-Tage.

Am Tage der Crönung erscheinen in der Kirche, wo die Crönung geschehen soll, Abgeordnete des Stadt-Rathes von Aachen und von Nürnberg, und überliefern gegen einen aufgerichteten Revers, daß man nach der Crönung ihnen ihre Kleinodien wiederum einhändigen werde, denen geistlichen Herren Churfürsten folgende, sonsten in ihrer Verwahrung stehende Reichs Kleinodien, nemlich die von Aachen, eine guldene mit kostbaren Edelgesteinen versetzte Capsel, worinnen, neben andern Heiligthümern, viel von des heil. Stephani Blut, welches dann unter dem hohen Amte pro Pace, den neuen Kayser, oder König, und Churfürsten zu küssen dargereichet wird; ein Schwerdt Kayser Carls des Grossen, samt dem Wehr-Gehencke, ein mit goldenen Buchstaben geschrie-

geschriebenes, mit Gold und Edelgesteinen eingefastes Evangelium. Die von Nürnberg geben eine goldene Crone, einen goldenen Ring, einen Scepter, einen Reichs Apfel, und einen breiten zweyschneidigen Degen, einen Leviten-Rock, und einen Chor-Mantel mit Gold und Edelgesteinen gestickt, einen goldenen Stolen, Handschuh aus purem Gold und Borten, dann kostbare gestickte Strümpfe und dergleichen Knie-Stieffeln, wie auch einen Leib-Gürtel. Diese Sachen alle empfangen die geistlichen Herren Churfürsten von denen Aachischen und Nürnbergischen Raths-Abgeordneten, legen solche auf den Altar, und erwarten in ihren Bischöflichen Kleidungen den neuen Kayser, welcher dann unter Begleitung derer weltlichen Herren Churfürsten ankommet, seinen Sitz bey dem hohen Altar in dem Chor oben an, und weiter hinab die Herren Churfürsten die ihrigen nehmen. Derjenige Churfürst, welcher die Crönung und Salbung als Principal vornimmt, singet das hohe Amt in seinen Erzbischöflichen Kleidern, deme die andern Bischöfe und Domherren auch in ihren geistlichen Kirchen-Kleidungen aufwarten.

Wann die Litaney vor Anfang des Hoch-Amts geendiget, fraget der Churfürst, so das Amt gehalten, den Kayser, ob er Treu und den rechten Glauben behalten, auch die Catholische Kirche beschützen, die Gerechtigkeit handhaben, das Röm. Teutsche Reich vermehren, Wittwen und Wäysen beschützen, auch dem Röm. Pabst den schuldigen Gehorsam leisten wolle? Da nun der Kayser oder König mit Ja antwortet, wird er zu dem Altar geführet, und allda schwöret er mit Berührung des heiligen Evangelii, daß er alles dieses mit göttlicher Hülffe und Beystand beobachten wolle.

Zweytens, fragt der Churfürst, so die Salbung vornimmt, die anwesende Herren Churfürsten, Fürsten und andere Stände, ob sie diesen Fürsten als ihrem Kayser wollen gehorsam seyn und sein Reich beschirmen helffen? Worauf alle zusammen ruffen: Fiat! fiat! fiat!

Drittens, nimmt der Consecrator, oder einweyhende und crönende Churfürst, nach dem seine Geistlichkeit den Kayser an der Brust und Arm entblöset, mit dem heiligen Oel die Salbung des Kaysers oder Königs vor, salbet ihn erstlich auf der Scheitel des Haupts, alsdann auf dem

Genick zwischen denen beyden Schultern, hernach auf dem Hertz, und endlich an dem rechten Arm und in beyden inwendigen flachen Händen, und kan unter denen geistlichen Churfürsten die Crönung oder Salbung des Kayſers keiner vornehmen, er ſey dann zuvor von dem Pabſt beſtätiget, und würcklich als Ertz-Bischof geweyhet.

Vierdtens, wird der Kayſer in die Sacriſtey geführet, allwo ihm in Gegenwart aller Churfürſten diejenige Kayſerl. Pontificalia, oder hohe Gepräng-Kleider von ſeinen Cammer-Herren und Cammer-Dienern angeleget werden, welche von Nürnberg jederzeit überſchicket werden müſſen.

Fünftens, führet man den Kayſer in denen Kayſerlichen Kleidungen wiederum vor den Hoch-Altar, da nehmen die Aſſiſtenten das von Aachen gebrachte Schwerdt Kayſer Carls, des groſſen, und geben dem Kayſer ſolches bloß in die Hand, da indeſſen der conſecrirende Churfürſt ſolche Gebether ſpricht, daß GOtt dieſen Kayſer in Gebrauch gerechter Waffen ſegnen wolle, und wann der conſecrirende Churfürſt in ſeinem Gebeth an die Worte kommet, accingere gladio &c. da nehmen die Herren Aſſiſtenten das Schwerdt aus des Kayſers Händen, ſtecken ſolches in die Scheide, und umgürten den Kayſer damit.

Sechſtens, geben die Herren Aſſiſtenten dem conſecrirenden Herrn Churfürſten den Ring, dieſer ſteckt ſolchen dem Kayſer an den Finger, und ſaget: Nehmet hin dieſen Ring, als ein Zeichen Königlicher Würde. Der ſey euch zur Erinnerung, daß ihr mit dem wahren Glauben verſiegelt ſeyd. Und gleichwie ihr heut zu einem Haupt und Fürſten über ein Königreich und Volck geſetzet werdet, alſo laſſet euch angelegen ſeyn, die Chriſtenheit und den Chriſtlichen Glauben zu vermehren. In allen euren Thun, und mit dem König aller Königen in aller Ehre leben.

Siebendens, giebt der Herr Conſecrator dem Kayſer in die rechte Hand den Scepter, und in die lincke Hand den Reichs-Apffel, mit dieſen Worten: Accipe virgam virtutis, nehmet hin den Stab der Stärcke und Gerechtigkeit, und erinnert euch dabey, daß ihr die Frommen wohl, und die Böſen hart halten, die Irrenden zurecht weiſen, und denen Gefallenen aufhelffen ſollet. Nach dieſem nehmen Chur-Bayern den Reichs-Apffel, Chur-Sachſen das Schwerdt, und Chur Brandenburg den Scepter, vermöge ihrer Aemter, von dem Kayſer zu ſich.

Achtens,

Achtens, kniet der Kayser vor den Altar, da nimmt der Herr Consecrator die Kayserliche Crone, und setzet selbe dem Kayser auf das Haupt, welche Crone acht Pfund am Gold wieget, zierlich auf alle Manier mit Edelgesteinen versetzet, bey einer halben Ellen hoch, oben zusammen gewölbt und geschlossen, inwendig aber mit Sammet gefüttert ist. Es legen aber zugleich die andern geistlichen zwey Churfürsten ihre Hände an die Crone, und sprechen alle 3. zugleich: Accipe coronam regni &c. nehmet hin die Reichs-Crone, welche euch, obwolen von unwürdigen, jedoch aber von Bischöflichen Händen, aller Gewohnheit nach, wird auf das Haupt gesetzet.

Neundtens, leget der Kayser seine Finger auf das heilige Evangelium und schwöret folgenden Eyd: Ich schwöre und verspreche, daß ich in künftigen Zeiten die Gesetze und Gerechtigkeit, auch den Frieden der Kirchen GOttes erhalten und beschützen, gleichfalls den Nutzen des untergebenen Volcks befördern, die Gerechtigkeit ertheilen wolle; gleichwie ichs mit Rath der Reichs-Fürsten verträglich zu seyn finden werde; gleichfalls, daß ich dem Pabste, der Römisch-Catholischen Kirchen, auch andern Bischöffen und Kirchen, die alt-hergebrachte Ehre erweisen, und die Güter, welche denen Kirchen geschencket seyn, gäntzlich erhalten wolle.

Zehndens, gehet der Kayser in seinen Thron, der Herr consecrirende Churfürst aber fähret mit dem Amt der heiligen Messe fort, bey welchem Hoch-Amt die protestantische Herren Churfürsten, nach Belieben, entweder gegenwärtig bleiben, oder sich bis zu Endung des Hoch-Amts auf die Seiten begeben dörffen. Als nun der Herr Consecrator zu dem Offertorio kommet, opffert der Kayser ein Gold-Stück auf den Altar.

Eilftens, wann der Herr Consecrator so wol die heilige Hostie als den heiligen Kelch genossen, nehmen die Herrn Assistenten den Kayser die Crone von dem Haupte, geben solche Chur-Pfaltz, und dieser seinem Erb-Beamten, sodann wird der Kayser vor den Altar geführet, allda er knieend von dem Herren Consecratore das hochwürdige Gut, zum Zeichen, daß er Römisch-Catholisch sey, nur in einerley Gestalt der heil. Hostie, und sodann die Benediction empfänget, hernach aber in seinen Thron zurück kommet, und ihm die Crone aufgesetzet wird. Wann die Meß vorbey, setzet sich der Kayser in seinen Thron, allwo ihm der Churfürst von Maynz

in dem Namen aller Herren Churfürsten eine Glückwünschung zu der Kayserlichen Würde und würcklich erhaltenen Crönung ableget.

Zwölftens, nimmt der Kayser das blosse Schwerdt, und schläget darmit eine Anzahl des heil. Röm. Reichs Ritter.

Dreyzehndens, kommen zwey Canonici und des Capituls Syndicus von Aachen, und nehmen den Kayser für einen Canonicum oder Chor-Herrn an in der uralten Stiffts-Kirchen unser lieben Frauen zu Aachen, und der Kayser schwöret ihnen auch einen Eyd, das Chor-Stifft als Mitglied allezeit zu beschützen, und die Kirchen allda bey ihren Gütern zu erhalten. Es wird auch der Kayser zu Cölln und Bamberg als ein Canonicus an- und aufgenommen.

Vierzehendens, gehen alle Chur- und andere Fürsten, wie auch der gantze hohe Adel in wohl eingerichteter Ordnung, nemlich voran der Churfürst aus Bayern mit dem Reichs-Apffel in der Hand, dann gehet Chur-Trier, hernach Sachsen mit dem blossen Schwerdt in der Mitten, zur rechten Hand Brandenburg, zur lincken Pfaltz, diesen folgen der Kayser in der Mitten, zur Rechten Chur-Maynz, zur Lincken Chur-Cölln, alsdenn folget der König aus Böhmen, so die Königliche Cron oder den Chur-Hut auf dem Haupte träget, diesen folget Chur-Hannover, und hernach die auswärtigen Gesandten, auch andere Reichs-Fürsten, und andere grosse Herren und Ministri, nach dem Rathhaus, und begleiten den neugecrönten Kayser in denjenigen Saal, allwo die hoch ansehnlichste Mahlzeit gehalten wird. Allda ist ein eigener Tisch bereitet, allwo die weltliche Churfürsten den Reichs-Apffel, Schwerdt und Scepter ꝛc. hinlegen. Sodann aber tritt der neu-gecrönte Kayser an ein Fenster des Saals, allwo er auf den Platz sehen kan, und die geistliche Churfürsten gehen gleichfalls an ein ander Fenster gegen dem Platz, die weltliche Churfürsten aber, oder ihre Gesandten, gehen hinunter, und verrichten ihre Ertz-Aemter folgender massen:

Der Churfürst aus Sachsen, als Reichs-Ertz-Marschall, sitzt zu Pferd, reitet in einem vor dem Rathhaus aufgerichteten Hauffen Haber, bis an seines Pferdes Bauch hinein, allda füllet er ein silbern Maaß mit Haber, streichet es mit einem silbernen Stab ab, und schüttet den Haber aus, reitet nach dem Rathhaus, und steiget ab, der Haber aber wird dem Volck

Volck Preiß gegeben, das silberne Maaß und Streich-Stock nimmt der Graf von Pappenheim, als des Röm. Reichs Erb-Marschall, zu sich.

Der Churfürst aus Bayern, als des Röm. Reichs Ertz-Truchseß, sitzet auch zu Pferd, reitet bis zu derjenigen Küche, allwo man einen gantzen Ochsen bratet, von solchem gebratenen Ochsen nimmt er ein ihm anständiges Stück in eine silberne Schüssel, so wiederum mit einer andern silbernen Schüssel bedecket ist, damit reitet er nach dem Rathhaus, steiget von dem Pferde ab, trägt die Speise auf die Kayserliche Tafel, die Schüsseln nimmt des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchses, der Graf von Zeil nach der Mahlzeit zu sich, der gantz abgebratene Ochse aber, welcher mit vielen Geflügel und Span-Färckeln angefüllet ist, wird dem Volck Preiß gegeben.

Der Churfürst von Brandenburg sitzet gleichfalls unter dem Rathhaus-Thor zu Pferd, reitet zu einem aufgerichteten Tisch, so mit schönen weissen Zeug bedecket ist, von diesem nimmt er ein silbernes Hand-Becken und Gieß Kanne, samt einem Hand-Tuch, reitet nach dem Rathhaus, und steiget ab, und bringet dieses auf die Kayserliche Credentz; nach der Mahlzeit nimmt dieses Hand-Becken, Gieß-Kanne und Hand-Tuch zu sich des Churfürsten Unter-Beamter, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, der Fürst von Hohenzollern.

Der Churfürst von der Pfaltz, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister, nimmt etliche Hände voll güldene und silberne Schatz-Pfennige, und würffet solche unter das Volck; sein Erb-Schatzmeister aber, der Graf von Sintzendorf, sitzet auf ein Pferd, reitet unter das Volck und wirffet eine grosse Menge auf diese Crönung geprägte Schau-Müntze aus: ihm gehören aber eigenthümlich 12. Marck schwer von diesen Müntzen vor die Verrichtung seines Erb-Amts.

Der König und Churfürst aus Böhmen oder sein Gesandter reitet auch auf den Platz, nimmt allda einen 12. Marck Silber haltenden grossen Becher, so mit Wasser gemischten Wein angefüllet ist, und bringet solchen, als des Röm. Reichs Ertz-Schenck, dem Kayser, der Becher gehöret seinem Erb-Schencken, den Grafen von Lüneburg.

Wenn dann die weltliche Churfürsten auf solche Weise ihre Ertz-Amts-Verrichtungen vollbracht, werden die Speisen zur Mahlzeit aufgetragen. Allda spricht der consecrirende geistliche Fürst das Benedicite, oder Tisch-Gebeth. Und nachdem die geistliche Herren Churfürsten, als die 3. Ertz Cantzler des Heil. Röm. Reichs, ihre Cantzlers-Insiegel vor dem Kayser niedergeleget, giebt solche der Kayser ihnen wieder zurück; derjenige geistliche Churfürst aber, in dessen Gebieth seines Ertz-Cantzler-Amts die Crönung geschiehet, hanget sein Kayserl. Ertz-Cantzler-Insiegel an eine seidene Schnur um den Halß, und hat solches die gantze Mahlzeit hindurch auf der Brust vor sich hangen.

Bey der Mahlzeit sitzet der Kayser allein, dessen Tisch um drey Staffeln höher stehet als der Churfürsten, unter einem Himmel; dann sitzen alle Herren Churfürsten zur rechten und lincken Seite des Saals, jeder bey einem besondern Tisch, auch unter einem Himmel, und zwar mit bedecktem Haupt. Unter denen geistlichen Churfürsten sitzet der Mäyntzer oder Cölner, derjenige aber dem Kayser zur rechten Seiten, welcher Consecrator gewesen ist; der Churfürst von Trier aber hat seinen Sitz je und allezeit in der Mitte des Saals, gerade gegen des Kaysers Tisch, also, daß sie mit denen Gesichtern zusammen sehen. Wenn ein Churfürst selbst nicht gegenwärtig, sondern nur ein Gesandter, so decket man des abwesenden Churfürsten Tisch doch, als wenn er gegenwärtig wäre, setzet 3 zugedeckte Schüsseln darauf, und stellet den Sessel umgekehrt darzu, weil der Gesandte bey der Tafel nicht sitzen darf, aber doch stehen bey dem Tisch desselbigen Churfürsten Räthe und Cammer-Herren aufwartend. Vor die anwesende Reichs-Fürsten, geist- und weltliche, ist eine grosse Tafel fast mitten in dem Saal, um eine Staffel niedriger als der Churfürsten ihre Tafeln gedecket, wo selbige beysammen speisen, und mit unbedecktem Haupte sitzen. Ausser dem Saal aber, in denen Neben-Zimmern, speisen die Gesandten der Städte, Aachen, Nürnberg, Cölln, und derjenigen Stadt, wo die Crönung geschiehet, auch die Herren Cavalier, so zur Kayserlichen und denen Churfürstlichen Tafeln dienen.

Unter der Mahlzeit wirfft man auf dem Platz allerhand Brod und Backwerck aus, lässet auch roth- und weissen Wein rinnen.

Nach geendeter Mahlzeit spricht der consecrirende Churfürst das Deo gratias, alsdann ziehet der Kayser seinen Talar und Habit aus, sodann wird er von allen Chur- und Fürsten auch andern vornehmen Herren nach seinem Pallast begleitet.

Cap.

CAP. XVIII.

Von dem Ursprung der goldenen Bulle und deren Gültigkeit.

Kayser Carolus IV. und die sämtlichen Churfürsten haben die goldene Bulle verfertiget, doch ist gar kein Zweifel, daß nicht alle Stände des teutschen Reichs mit daran Theil haben, dann es heisset in der goldenen Bulle Cap. 12. §. 2.

Cum Venerabilibus Ecclesiasticis, & Illustribus secularibus Principibus, Electoribus, & multis aliis Principibus, & Proceribus per nostram Celsitudinem celebrate & hæc aurea a Bulla.

Selbige ist in lateinischer Sprache halb zu Nürnberg, und halb zu Metz verfertiget worden. Und ist nicht zu glauben, daß vor und nach ihme ein Kayser sich unterstanden, oder unterstehen dürffen, dergleichen Macht-Sprüche in denen unter denen mächtigsten Ständen im Reich obschwebenden Streit-Händeln zu thun, als Carl in der goldenem Bulle mit solchem Nachdruck gethan, daß die mächtigen Partheyen entweder wieder ihren Willen darbey acquiesciren müssen, oder doch nach der Zeit nicht viel darwider ausrichten können. Daß auch die goldene Bulle als ein Lex fundamentalis nicht geändert werden könne, beweiset der Herr Reichs Hof-Rath Lyncker in seiner Dissertation, welche er fontes decisionum illustrium ad jus publicum nennet. p. 18. mit folgenden rationibus. 1) Daß es gefährlich seye, ein Gesetze zu änderen, worauf des Reichs Wohlseyn fundiret ist. 2) daß in der Capitulation Josephi §. 2. stehe: Wir sollen und wollen die güldene Bulle vest und unverbrüchlich halten, handhaben, und darwider niemand beschweren. 3) daß in dem Reichs-Abschiede de a. 1566. §. 180. stehe: Auch der guldenen Bulle halben nichts derogiret, abgebrochen und unbenommen. 4) daß der Kayser Carl gleich vom Anfange der guldenen Bulle dieselbe Legem perpetuo valituram nenne. Welcher Meynung die mehresten Herren Publicisten beypflichten, und weiln sie der Weg-Weiser ist, wornach so grosse und wichtige Handlungen tractiret und vollzogen werden, und von dem gesambtem heil. Röm. Reiche davor erkandt wird, kann deren beständige und unzuverletzende Gültigkeit niemahln in Zweiffel gezogen werden.

in dem Namen aller Herren Chur… lückwünschung zu der Kay-
serlichen Würde und würcklich e… nung ableget.

Zwölftens, nimmt der K… se Schwerdt, und schläget
darmit eine Anzahl des heil. Rö… tter.

Dreyzehndens, kommen z… i und des Capituls Syndi-
cus von Aachen, und nehmen … r einen Canonicum oder
Chor-Herrn an in der uralten … en unser lieben Frauen zu
Aachen, und der Kayser schwöret … nen Eyd, das Chor-Stifft
als Mitglied allezeit zu beschützen … rchen allda bey ihren Gü-
tern zu erhalten. Es wird auch … Cölln und Bamberg als
ein Canonicus an- und aufgenom…

Vierzehendens, gehen alle … dere Fürsten, wie auch der
gantze hohe Adel in wohl eingerich… s, nemlich voran der Chur-
fürst aus Bayern mit dem Reich… r Hand, dann gehet Chur-
Trier, hernach Sachsen mit dem … erdt in der Mitten, zur rech-
ten Hand Brandenburg, zur lin… iesen folgen der Kayser in
der Mitten, zur Rechten Chur-M… cken Chur-Cölln, alsdenn
folget der König aus Böhmen, … iche Cron oder den Chur-
Hut auf dem Haupte träget, dies… -Hannover, und hernach
die auswärtigen Gesandten, auch … -Fürsten, und andere gros-
se Herren und Ministri, nach d… s, und begleiten den neu-
gecrönten Kayser in denjenigen S… e hoch ansehnlichste Mahl-
zeit gehalten wird. Allda ist ein… bereitet, allwo die weltli-
che Churfürsten den Reichs-Apff… und Scepter ꝛc. hinlegen.
Sodann aber tritt der neu-gec… n ein Fenster des Saals,
allwo er auf den Platz sehen ka… istliche Churfürsten gehen
gleichfalls an ein ander Fenster … atz, die weltliche Churfür-
sten aber, oder ihre Gesandten, s… , und verrichten ihre Ertz-
Aemter folgender massen:

Der Churfürst aus Sachs… s. Ertz-Marschall, sitzt zu
Pferd, reitet in einem vor dem R… erichteten Hauffen Haber,
bis an seines Pferdes Bauch hin… et er ein silbern Maaß mit
Haber, streichet es mit einem silb… h, und schüttet den Haber
aus, reitet nach dem Rathhaus, … der Haber aber wird dem
Volck

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn822031205/phys_0047
DFG